

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Landau a.d.Isar
-Sondernutzungssatzung (SNS)-

Die Stadt Landau Isar erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22a Satz 1, und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2005 (GVBl. 2005, S. 287) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2006 (GVBl. S. 405) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Landau a.d.Isar.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Landau a.d.Isar. Dies gilt auch, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen i.S.d. § 2 stellen insbesondere dar
 - das Niederlassen zum Zwecke des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie
 - das Bettelnsoweit dies in einer nicht mehr gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes für andere Benutzer erheblich behindert wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der öffentliche Straßenraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird, z.B. auch durch Aufstellen von Sitzgelegenheiten und dgl. oder
 - andere Verkehrsteilnehmer durch Lärmen, Anpöbeln gestört oder durch herumliegen lassen von Flaschen oder Gläsern gefährdet werden

- oder
- der öffentliche Straßenraum verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden oder
 - Betteln in Form von unmittelbarem Einwirken auf Passanten erfolgt, z.B. durch Aufhalten, Verfolgen oder Anfassen.

Eine Sondernutzung stellt auch das Nächtigen und Lagern im öffentlichen Straßenraum dar.

- (2) Für Sondernutzungen nach Absatz 1 wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interesse letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Die Erlaubnis wird auf zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmer, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten., soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen in gleicherweise verpflichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.

- (2) Bei Anwendungen der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Landau a.d. Isar (Kostensatzung) zu erheben.

§ 9 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) der Rechtsnachfolger von b)
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird einer auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zuverlässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

§ 15 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.i.S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen §§ 2 und 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Landau a.d.Isar vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Den in § 6 genannten Pflichten nicht nachkommt oder
- (3) aufgrund von § 15 Abs. 1 erlassenen, vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren der Stadt Landau a.d.Isar vom 05.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2001, außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 14. Juni 2007

STADT LANDAU A.D.ISAR

Josef Brunner
1.Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt
Landau a.d.Isar
Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	€
1.	Automaten aller Art, Auslage- und Schaukästen u. ähnliche Einrichtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	a) Kleinformat (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	jährlich	3,00 bis 6,00
	b) mittleres Format (bis 0,6 m ² Ansichtsfläche)	jährlich	6,00 bis 12,00
	c) größeres Format (über 0,6 m ² Ansichtsfläche)	jährlich	12,00 bis 60,00
2.	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern u. sog. Mofas u. dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte u. Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahrespauschalgebühr (ohne Rücksicht auf Art u. Anzahl der Räder und auf die Sondernutzungsdauer	12,00 bis 60,00
3.	Ausstellung von Waren aller Art	je Frontmeter und je Monat	1,00 bis 2,50
4.	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Baumaterial, Bauzäune, Arbeitswagen Baumaschinen, Baugeräte oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	je m ² und je Monat	0,50 bis 5,00
		monatlich mindestens	10,00
		eine Nutzung unter 14 Tagen	gebührenfrei
5.	Benzin- und Öltanks ohne Zapfstelle		
	a) bis zu 10.000 Liter Fassungsvermögen	jährlich	10,00
	b) für jede weitere 1.000 Liter Fassungsvermögen	jährlich	1,00
6.	Benzin- und Ölzapfstellen		
	a) bis zu 10.000 Liter Fassungsvermögen	jährlich	15,00
	b) für jede weitere 1.000 Liter Fassungsvermögen	jährlich	1,50
7.	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Jahr und Stück	6,00 bis 12,00
8.	Gleisanlagen und Verlegungen	je lfd. Meter und Jahr	6,00 bis 12,00
9.	Kioske, (feste und fahrbare) Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	je m ² Verkaufsfläche und je Jahr	12,00 bis 60,00
10.	Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art	je m ² Verkaufsfläche und je Jahr	3,00 bis 6,00
11.	Terrassen, gewerblich genutzte Vorgärten	je angefangene 5 m ² jährlich	1,50 bis 5,00
12.	Verkaufsstände zur Selbstbedienung	je m ² Verkaufsfläche und je Jahr	12,00 bis 24,00
13.	Verlosungs- und Schießhallen	je lfd. Meter und je Tag	1,00 bis 6,00
14.	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Gemüse)	je m ² Verkaufsfläche und je Jahr ohne Rücksicht auf die Sondernutzungsdauer	6,00 bis 12,00

Landau a.d.Isar, den 14. Juni 2007

Stadt Landau a.d.Isar

Brunner

1. Bürgermeister